

# **BVGer C-1131/2019 vom 15. Oktober 2019**

Bundesverwaltungsgericht, 2019-10-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_C-1131\\_2019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-1131_2019)

FR: TAF C-1131/2019 du 15 octobre 2019

IT: TAF C-1131/2019 del 15 ottobre 2019

## **Regeste**

Rente

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Bundesverwaltungsgericht ist zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig (Art. 85bis Abs. 1 AHVG [SR 831.10], Art. 31, 32 und 33 Bst. d VGG [SR 173.32]). Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat an deren Aufhebung oder Abänderung ein schutzwürdiges Interesse, weshalb er beschwerdelegitimiert ist (Art. 48 Abs. 1 VwVG [SR 172.021], Art. 59 ATSG [SR 830.1]). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde vom 18. Oktober 2017 ist daher einzutreten (Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG, Art. 60 ATSG).

### **E. 2**

Das Bundesverwaltungsgericht prüft die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit (Art. 49 VwVG).

#### **E. 2.1**

Die in ihrer Heimat wohnhafte Beschwerdeführerin hat die serbische Staatsangehörige. Nach dem Zerfall der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien blieben zunächst die Bestimmungen des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über Sozialversicherung vom 8. Juni 1962 (SR 0.831.109.818.1) für alle Staatsangehörigen des ehemaligen Jugoslawiens anwendbar (BGE 126 V 203 E. 2b; BGE 122 V 382 E. 1; BGE 119 V 101 E. 3). Zwischenzeitlich hat die Schweiz mit einigen Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawiens neue Abkommen über soziale Sicherheit abgeschlossen, so auch mit Serbien. Das entsprechende Abkommen ist per 1. Januar 2019 in Kraft getreten (im Folgenden: schweizerisch-serbische Abkommen).

#### **E. 2.2**

Nach der Rechtsprechung stellt das Sozialversicherungsgericht bei der Beurteilung einer Streitsache in der Regel auf den bis zum Zeitpunkt des Erlasses der streitigen Verfügungsverfügung eingetretenen Sachverhalt ab (BGE 129 V 1 E. 1.2 mit Hinweis). In zeitlicher Hinsicht sind - vorbehältlich besonderer übergangsrechtlicher Regelungen - grundsätzlich diejenigen materiellen Rechtssätze massgebend, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 132 V 215 E. 3.1.1; 138 V 475 E. 3.1). Die Beschwerdeführerin gibt an, ihr Ehemann sei am (...) 2016 verstorben. Demnach wäre - bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen - der Anspruch auf eine

Witwenrente am (...) 2016 entstanden (vgl. Art. 23 Abs. 3 AHVG). Massgebend sind daher die Rechtsnormen, welche im (...) 2016 in Kraft standen. Das schweizerisch-serbische Abkommen ist somit auf den vorliegenden Sachverhalt noch nicht anwendbar; folglich findet demnach weiterhin das schweizerisch-jugoslawische Sozialversicherungsabkommen vom 8. Juni 1962 Anwendung.

### **E. 2.3**

Nach Art. 2 des Sozialversicherungsabkommens stehen die Staatsangehörigen der Vertragsstaaten in ihren Rechten und Pflichten aus den in Art. 1 genannten Rechtsvorschriften, zu welchen die schweizerische Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung gehört, einander gleich, soweit nichts anderes bestimmt ist. Nach Art. 3 des hier massgebenden Staatsvertrags werden AHV-Renten an jugoslawische - bzw. heute serbische - Staatsangehörige ausgerichtet, welche in Serbien wohnen und in der Schweiz keinen Wohnsitz haben. Der Staatsvertrag sieht damit eine Ausnahme von der Wohnsitzklausel in Art. 18 Abs. 2 AHVG vor. Nach Art. 7 Bst. a des Sozialversicherungsabkommens wird ferner einem serbischen Staatsangehörigen, der sich nicht in der Schweiz aufhält, und Anspruch auf eine ordentliche Teilrente hat, die höchstens ein Zehntel der entsprechenden ordentlichen Vollrente beträgt, an Stelle der Teilrente eine Abfindung in der Höhe des Barwertes der geschuldeten Rente gewährt. Beträgt die ordentliche Teilrente mehr als ein Zehntel, aber höchstens ein Fünftel der entsprechenden ordentlichen Vollrente, so kann der serbische Staatsangehörige, der sich nicht in der Schweiz aufhält oder diese endgültig verlässt, zwischen der Ausrichtung der Rente oder einer Abfindung wählen. Nach Auszahlung der Abfindung durch die schweizerische Versicherung können weder der Berechtigte noch seine Hinterlassenen gegenüber dieser Versicherung irgendwelche Ansprüche aus den durch die Abfindung abgegoltenen Beiträgen mehr geltend machen.

### **E. 3**

Streitig und zu prüfen ist, ob die Vorinstanz das Gesuch der Beschwerdeführerin um Ausrichtung einer Hinterlassenenrente zu Recht abgewiesen hat.

#### **E. 3.1**

Es steht unbestrittenermassen fest, dass die SAK dem Versicherten mit Verfügung 13. September 1995 eine Leistung in Form einer einmaligen Abfindung im Betrag von Fr. 50'589.- zugesprochen hat (SAK-act. 29). Ebenso wird nicht bestritten, dass die Verfügung unangefochten in Rechtskraft getreten ist und in der Folge vollstreckt wurde; die Zahlung wurde an den Versicherten ausgerichtet. Er machte in den folgenden Jahren auch keine Revisionsgründe (vgl. Art. 66 VwVG) geltend, aufgrund welcher die Vorinstanz auf die Verfügung vom 13. September 1995 hätte zurückkommen müssen. Erst im Februar 2015 - 20 Jahre später - erkundigte er sich bei der SAK, ob er weitere Ansprüche auf Leistungen habe. Zu diesem Zeitpunkt behauptete er nicht, eine einmalige Abfindung unter Zwang gewählt zu haben, sondern er wies lediglich auf seine schwierige finanzielle Situation hin. Nachdem die Vorinstanz ihm aufgrund der bereits ausgerichteten Abfindung weitere Leistungen verweigert hatte, machte er mit E-Mail vom 26. Februar 2017 geltend, keine andere Möglichkeit gehabt zu haben, als eine einmalige Abfindung zu wählen (SAK-act. 19).

#### **E. 3.2**

Die Beschwerdeführerin beantragte zwei Jahre später die Ausrichtung einer Hinterlassenenrente. Sie macht mit Hinweis auf ihre prekäre finanzielle Situation beschwerdeweise geltend, ihr Ehemann habe die Absicht gehabt, eine Rente zu beantragen. Er sei gezwungen worden, die einmalige Abfindung zu wählen. Da er am (...) 2016 verstorben sei, stehe ihr nun aufgrund der internationalen Vereinbarungen eine Witwenrente zu. Sie hat bereits im Verfahren vor der SAK auf Grundlage von Art. 16 des schweizerisch-serbischen Abkommens eine Rente verlangt (SAK-act. 37 f.). Offensichtlich ist sie der Meinung, daraus einen Anspruch ableiten zu können. Wie bereits dargelegt, ist vorliegend das schweizerisch-serbische Abkommen jedoch noch nicht anwendbar (E. 2.2), weshalb die Voraussetzungen für Leistungsansprüche basierend darauf nicht zu prüfen sind. Im Weiteren geht aus den Akten nicht hervor, dass der Versicherte sich unter Zwang für eine einmalige Abfindung entschieden hätte. Im Weiteren reichte die Beschwerdeführerin keine Beweismittel wie eine Sterbeurkunde zu den Akten, welche belegen, dass der Versicherte am (...) 2016 verstorben ist. Dies ist vorliegend für das Ergebnis unerheblich, denn die Auszahlung der Abfindung ist im Oktober 1995 rechtmässig erfolgt. Deshalb kann die Beschwerdeführerin nun gegenüber der SAK keine Rechte mehr geltend machen. Ihre Beschwerde ist abzuweisen.

#### **E. 4**

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Verfügung der Vorinstanz nicht zu bemängeln ist; sie ist zu Recht ergangen. Die gegen den Einspracheentscheid vom 7. Februar 2019 erhobene Beschwerde vom 21. Februar 2019 erweist sich als offensichtlich unbegründet, weshalb sie im einzelrichterlichen Verfahren abzuweisen ist (vgl. Art. 23 Abs. 2 VGG i.V.m. Art. 85bis Abs. 3 AHVG).

#### **E. 5**

Zu befinden bleibt über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung.

##### **E. 5.1**

Das Verfahren ist für die Parteien kostenlos (Art. 85bis Abs. 2 AHVG), sodass keine Verfahrenskosten zu erheben sind.

##### **E. 5.2**

Der obsiegenden Partei kann von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zugesprochen werden (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Als Bundesbehörde hat die obsiegende Vorinstanz jedoch keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 7 Abs. 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der unterliegenden Beschwerdeführerin ist entsprechend dem Verfahrensausgang keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario). (Dispositiv: nächste Seite)